

## 1 Einleitung

Das vorliegende Dokument bietet den mit dem Vollzug betrauten Behörden (siehe Kapitel 5) eine Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften über das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle.

Das Umweltschutzgesetz verbietet das Verbrennen von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen (Abfallverbrennungsanlage). Auch wenn das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen generell nicht angebracht ist, sieht die Gesetzgebung jedoch Ausnahmen vor, die in bestimmten Fällen eine vorgängige Bewilligung durch die zuständigen kantonalen Dienste erfordern. Die vorliegende Vollzugshilfe beschreibt die Ausnahmen vom allgemeinen Verbrennungsverbot und die Voraussetzung für deren Umsetzung.

## 2 Umweltbelastung durch rauchende Feuer

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung der Luft durch Feinstaub und weitere gefährliche Schadstoffe und trägt an den gesamten Feinstaubemissionen der Schweiz bei. Der Feinstaub gefährdet die Gesundheit, indem er die Lungenfunktion schwächt und Atembeschwerden verursacht. Ferner erzeugen Schwelfeuer (Mottfeuer) eine schädliche und lästige Beeinträchtigung für die Bevölkerung.



## 3 Grundsätze der Abfallwirtschaft

Das Umweltschutzgesetz (USG, Art. 30c Abs. 2) verbietet das Verbrennen von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen, mit Ausnahme von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Konkret bedeutet dies gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV, Art. 26b), dass die natürlichen Abfälle so trocken sein müssen, dass nur wenig Rauch entsteht. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese Bedingungen nur selten eingehalten werden, da die natürlichen Abfälle in der Regel einen hohen Feuchtigkeitsgehalt aufweisen. Deshalb ist oft auf das Verbrennen dieser Abfälle zu verzichten.

Die natürlichen Wald- und Gartenabfälle umfassen den im Rahmen der forstlichen Nutzung entstehenden Schlagabraum und die aus der Gartenpflege anfallenden pflanzlichen Abfälle. Zu den natürlichen Feldabfällen im Sinne der LRV zählen alle pflanzlichen Abfälle, die in der Landwirtschaft und der Landschaftspflege entstehen, z.B. beim Unterhalt von Hecken, Weinbergen, Obstanlagen, Alleen, Alpweiden, Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen.

Die Entsorgung natürlicher Abfälle hat nach den Vorgaben der Abfallwirtschaft zu erfolgen. Dazu gehört:

# Stoffliche Verwertung (1. Priorität)

Die bei der Waldnutzung anfallenden pflanzlichen Abfälle (Schlagabraum) können in der Regel zur Verrottung liegen gelassen oder zu Haufen aufgeschichtet werden. Das Zuführen von pflanzlichen Abfällen von aussen zur Verrottung im Wald ist hingegen streng verboten.

Zu Schnitzel verarbeitete Holzabfälle können auch sehr gut als Einstreu bei Reit- oder Freilaufplätzen, bei der Gartengestaltung und für Wege eingesetzt werden.



Für die anderen pflanzlichen Abfälle stellt die Kompostierung eine Lösung mit vielen Vorteilen dar. Gemäss der Bundes-Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist die Eigenkompostierung von kompostierbaren Abfällen zu fördern. Für Abfälle, die nicht selber verwertet werden können (Eigenkompostierung, Schaffung von Unterschlupf für Tiere, Ausbringung kleiner Mengen zerkleinerter Abfälle im Garten), und für Waldabfälle, die nicht vor Ort verrottet werden können, ist die Verwertung in einer bewilligten Anlage (z.B. Feldrandkompostierung, regionale

Kompostieranlage, Biogasanlage usw.) anzustreben.

Die stoffliche Verwertung ist die beste Art Pflanzenabfällen zu entsorgen oder wieder zu verwerten, da dadurch ein Teil der aus ihnen entnommenen Bestandteile und Nährstoffe wieder in den Boden zurückgeführt werden kann. Das Verbrennen hingegen schädigt die Zusammensetzung des Bodens durch die Zerstörung wichtiger Nährstoffe zur Bildung des Humus.

## Energetische Verwertung (2. Priorität)

Sofern es ihre Qualität erlaubt, können Holzabfälle als Brennstoff im Sinne der LRV (Anhang 5 Ziffer 31) verwertet werden als

- > naturbelassenes stückiges Holz (Scheitholz, Reisig), oder als
- > naturbelassenes nichtstückiges Holz (Hackschnitzel, Späne, Rinde).

Es ist wichtig, dass das Stückholz genügend trocken ist, bevor es in einem Heizkessel, einem Holzofen oder in einem Cheminée verbrannt wird. Hack- und Rindenschnitzel dürfen nur in dafür vorgesehenen und auf die Feuchtigkeit des Brennstoffs eingestellten Holzfeuerungsanlagen verwertet werden.



## 4 Ausnahmen vom Verbrennungsverbot (3. Priorität)

Für drei Gegebenheiten kann dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ausserhalb von Anlagen ausnahmsweise zugestimmt werden.

### 4.1 Schlagabraum im Wald

Das generelle Verbot des Verbrennens von Schlagabraum im Wald und auf Wytweiden kann nur ausnahmsweise vom Amt für Wald und Natur bewilligt werden, falls überwiegende Interessen vorliegen und der Schlagabraum genügend trocken ist, um keinen übermässigen Rauch zu entwickeln (WSR Art. 33a). Diese Ausnahmegenehmigung kann in den folgenden Situationen erteilt werden.

Von Forstschädlingen oder -krankheiten befallener Schlagabraum: Derzeit stellen die Massenvermehrungen des Buchdruckers (bei Sturmschäden und Trockenheit) die grösste Gefahr für den Wald dar. In diesen Situationen ist es zwingend erforderlich, befallene Fichten so schnell wie möglich und vor dem Ausfliegen dieses Borkenkäfers zu fällen. Wenn es keine Alternative gibt, wie z. B. der Abtransport der Bäume oder das

Häckseln des Schnittguts, und die Insekten sich im jungen Erwachsenenstadium befinden, ist das rasche Verbrennen der befallenen Rinde die wirkungsvollste Methode zur Bekämpfung des Käfers.

- > Verklausungsgefahr durch Schlagabraum in Fliessgewässern oder auf steilen Landwirtschaftsflächen: Das Verbrennen des Schlagabraums kann notwendig werden, wenn die Aufschichtung oder Entfernung mit übermässigen Kosten verbunden wäre, insbesondere, weil der Abraum in einer Böschung am Rand eines Wildbachs, in einem Bachbett (Verklausungsgefahr) oder auf einer steilen Landwirtschaftsfläche anfällt.
- > **Arbeitssicherheit in steilem Gelände**: Bei der Waldpflege in steilen Hängen kann das Verbrennen von Schlagabraum ausnahmsweise notwendig sein, um Unfälle bei den Waldarbeitern zu vermeiden.

## 4.2 Phytosanitäre Gründe ausserhalb des Waldes

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann durch den Pflanzenschutzdienst im folgenden Fall verordnet werden.

> Es kann eine Verpflichtung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen bestehen, um die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern.

### 4.3 Kleine Mengen von trockenen, natürlichen Abfällen

Gemäss Artikel 26b Abs. 1 der LRV können kleine Mengen trockener, natürlicher Abfälle ausserhalb einer Anlage verbrannt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

- > Es handelt sich um **kleine Mengen von rein pflanzlichen Abfällen**, die beim Betrieb und Unterhalt von Gärten, Parks, Feldern und Wiesen anfallen. Die Abfälle dürfen nicht durch Kunststoff, Verpackungsmaterial, Kehricht oder anderen Fremdsubstanzen verunreinigt sein.
- > Diese Abfälle müssen genügend trocken sein damit ihre Verbrennung praktisch keinen Rauch verursacht.
- > Das trockene Material muss **locker zu einem Haufen aufgeschichtet** werden und sich rasch entzünden. **Das Feuer muss überwacht werden**, um eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen zu gewährleisten und so Schwelfeuer (Mottfeuer) zu vermeiden.
- > Es dürfen nur **unschädliche Anzünd-Hilfen** wie Stroh oder Ähnliches benutzt werden. Die Verwendung von Altöl, Pneus, Kunststoffen, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten.

Bei jeder Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien sind Vorkehrungen zu treffen, um eine übermässige Rauchentwicklung und eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

# 5 Zuständige Behörden und Vollzug

Mit dem Vollzug der rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Abfallverbrennung sind verschiedene Behörden betraut:

- Die Gemeinden überwachen das Verbot, Abfälle im Freien oder in ungeeigneten Anlagen zu verbrennen (Art. 26a LRV). Im Weiteren kontrollieren sie auch die Einhaltung der Anforderungen an das Verbrennen natürlicher Feld- und Gartenabfälle (Art. 26b LRV: nur trockenes Holz, nur wenig Rauch). Sie schreiten insbesondere auch bei Klagen ein, wobei sie sich um Schlichtung des Konflikts bemühen. Im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung informieren sie die Bevölkerung über das Abfallverbrennungsverbot und organisieren die Separatsammlung verwertbarer Abfälle. Sie haben aber nicht die Kompetenz das Verbrennen natürlicher Feld- und Gartenabfälle zu bewilligen. Sie sind gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) und Art. 26b Abs. 3 LRV befugt, das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen innerhalb eines bestimmten Perimeters einzuschränken oder zu verbieten, wenn übermässige Immissionen zu befürchten sind.
- > Bezüglich der pflanzlichen Abfälle aus der Landwirtschaft ("Feldabfälle") werden die Gemeinden hierbei von Grangeneuve unterstützt. Bezüglich des Umgangs mit Schlagabraum in der Landwirtschaft kann die praktische Anweisung «Umgang mit Schnittgut ausserhalb des Waldes» von grossem Nutzen sein.
- > Das Amt für Wald und Natur überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen an das Verbrennen von Schlagabraum im Wald (Art. 26b LRV, Art. 33a Abs. 1 WSR). Es erteilt die Bewilligungen für Ausnahmen gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) und überwacht die Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen. Es informiert und berät die Waldbesitzer und die Forstbetriebe.
- > Der kantonale Pflanzenschutzdienst von Grangeneuve ordnet die Verbrennung von Feld- und Gartenabfällen an, wenn diese Abfälle aus Sicht des Pflanzenschutzes nicht anders beseitigt werden können (Art. 26b Abs. 2 LRV). Im Rahmen des Vollzugs der Landwirtschaftsgesetzgebung berücksichtigt Grangeneuve die Anforderungen gemäss Artikel 26b LRV bezüglich den "Feldabfällen".
- > **Das Amt für Umwelt** berät und unterstützt die kantonalen und kommunalen Behörden beim Vollzug von Artikel 26a und 26b LRV.

Das Vorgehen beim Vollzug der Ausnahmebestimmung für die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist das folgende:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle **im Wald** erfordert die Erteilung einer **Bewilligung**, welche im Falle von Schlagabraum vom zuständigen Forstkreis des Amts für Wald und Natur erteilt werden kann.

Das Verbrennen von **Feld- und Gartenabfällen aus Gründen des Pflanzenschutzes** muss von Grangeneuve (Kantonaler Pflanzenschutzdienst) angeordnet werden.

Wer Schlagabraum im Wald oder pflanzliche Abfälle aus Pflanzenschutz-Gründen verbrennt, muss dies vor Ort mit einer Bewilligung belegen können.

Bewilligte oder angeordnete **Feuer müssen überwacht werden**, damit eine gute Verbrennung (schneller Abbrand bei hoher Temperatur) sichergestellt werden kann und keine Mottfeuer entstehen.

Auch bei bewilligten Feuern sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Rauchbelästigungen zu vermeiden. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch **Mottfeuer** zu **vermeiden**, und bei Temperaturinversionen (austauscharme Wetterlagen), feuchtem Wetter, starkem Wind oder erhöhter Waldbrandgefahr muss auf das Verbrennen verzichtet werden. Im Übrigen ist **bei Wintersmog sowie bei einem allfälligen temporär gültigen absoluten Feuerverbot im Freien ist jegliches Feuern verboten.** 

## 6 Strafanzeige

Verstösse gegen die Vorschriften über die Abfallverbrennung werden bei der Staatsanwaltschaft auf Grund von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und von Artikel 77 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) verzeigt. Alle Vollzugsbehörden sowie die Kantonspolizei haben die Möglichkeit, strafrechtliche Verzeigungen vorzunehmen.

# 7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Abfallverbrennung befinden sich in Artikel 30c Absatz 2 des **Bundesgesetzes über den Umweltschutz** (USG) sowie in Artikel 26a und 26b der **Luftreinhalte-Verordnung** (LRV). Letzterer lautet:

### Art. 26b Verbrennen ausserhalb von Anlagen

- <sup>1</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.
- <sup>2</sup> Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.
- <sup>3</sup> Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Im <u>Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung</u> werden in Artikel 4a und 4b die Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Abfallverbrennung geregelt:

#### Art. 4a

- <sup>1</sup> Die Gemeinden behandeln die Klagen über schädliche und lästige Einwirkungen; sie bemühen sich dabei um eine Schlichtung. Erweist sich eine Sanierungsverfügung als notwendig, so überweisen sie die Akten der Direktion.
- <sup>2</sup> Sie kontrollieren die Einhaltung der Artikel 26a und 26b Abs. 1 LRV in Bezug auf das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen.
- <sup>3</sup> In Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) und von Artikel 26b Abs. 3 LRV können sie das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen innerhalb eines bestimmten Perimeters einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

### Art. 4b

- <sup>1</sup> Das Amt für Wald und Natur ist die zuständige Behörde für das Verbrennen von Waldabfällen. Es stellt die entsprechenden Kontrollen sicher und kann im Einzelfall Bewilligungen nach Artikel 26b LRV erteilen.
- <sup>2</sup> Als kantonaler Pflanzenschutzdienst im Sinne der Bundesgesetzgebung ordnet das LIG die Verbrennung von Feldund Gartenabfällen an, wenn diese Abfälle aus Sicht des Pflanzenschutzes nicht anders beseitigt werden können (Art. 26b Abs. 2 LRV).

Das <u>Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen</u> (WSR) enthält die Kriterien für das Verbrennen von Waldabfällen:

### Art. 33a Abfallverbrennung im Freien

- <sup>1</sup> Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Amt kann das Verbrennen von Schlagabraum ausserhalb von Anlagen bewilligen, sofern keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind und
- a) der Schlagabraum von Parasiten oder Krankheiten befallen ist, die den Wald bedrohen, oder
- b) die Aufschichtung oder Entfernung des Schlagabraums mit übermässigen Kosten verbunden wäre, weil er sich beispielsweise in einer Böschung am Rand eines Wildbachs, in einem Bachbett (Verklausungsgefahr) oder auf einer steilen Landwirtschaftsfläche (Wiese, Weide) befindet, oder
- c) die Sicherheit am Arbeitsplatz keine Wahl lässt, weil es sich um ein steiles Gebiet handelt.
- <sup>3</sup> Das Verbrennen wird nur bewilligt, wenn die Überwachung des Feuers gewährleistet ist.

Die anwendbare strafrechtliche Bestimmung der <u>Umweltschutzgesetzes</u> (USG) lautet:

### Art. 61 Übertretungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich

f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

## **8 Andere Dokumente**

Folgende Dokumente können von Nützlichkeit sein:

- > Internet-Artikel zu Feuer im Freien;
- > Praktische Anweisung « <u>Umgang mit Schnittgut ausserhalb des Waldes</u>».

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

### Rechtlicher Stellenwert und Ziel dieser Publikation

Das vorliegende Dokument stellt eine Hilfe für den Vollzug der rechtlichen Vorschriften im Bereich der Luftreinhaltung dar. Es richtet sich einerseits an die mit dem Vollzug betrauten Behörden, und anderseits an die betroffenen Fachleute. Die Vollzugshilfe liefert die nötigen Informationen zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in Rechtstexten und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Vollzugsbehörden, Fachleute sowie Bürgerinnen und Bürger sind deshalb aufgerufen, diese Vollzugshilfe zu berücksichtigen und die Empfehlungen zu beachten. Andere, dem Einzelfall angepasste Lösungen sind aber auch zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass sie rechtskonform sind.

#### **Fotos**

AfU

S. Hermann & F. Richter de Pixabay (Seite 3)

### Auskünfte

\_

Amt für Umwelt AfU
Sektion Luft, Lärm und NIS
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +41 26 305 37 60
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

#### Amt für Wald und Natur WNA

Rte du Mont Carmel 5, Postfach 155, 1762 Givisiez T +41 26 305 23 43 <a href="mailto:sfn@fr.ch">sfn@fr.ch</a>, <a href="https://www.fr.ch/wna">www.fr.ch/wna</a>

#### Grangeneuve

Rte de Grangeneuve 31, 1725 Posieux T +41 26 305 55 00 grangeneuve@fr.ch, www.fr.ch/grangeneuve

November 2021